

Geltungsbereich

Dieses Depotreglement gilt für Vermögenswerte und Sachen, die sich in einem Wertschriftendepot der Hypothekarbank Lenzburg AG befinden. Es kann durch weitere besondere vertragliche Vereinbarungen ergänzt werden.

1. Depotwerte

Die Bank nimmt folgende Vermögenswerte und Sachen zur Verwahrung und Verwaltung entgegen:

- Wertpapiere inkl. Globalurkunden und Bucheffekten
- Edelmetalle und Münzen
- Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie weitere Finanzinstrumente
- Dokumente und Wertgegenstände, welche zur Verwahrung geeignet sind; darunter fallen auch Verfügungen von Todes wegen

Es steht der Bank frei, die Entgegennahme ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen oder die Rücknahme von Depotwerten zu verlangen. Dokumente oder Wertsachen können auch in Couverts deponiert werden; auf dem Couvert ist der Inhalt anzugeben. In keinem Fall dürfen feuergefährliche, chemische oder biologische Substanzen zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Bank ist berechtigt, über den Inhalt von verschlossenen Couverts Auskunft zu verlangen. Für allfällige Schäden ungeeigneter Gegenstände haftet der Kunde.

2. Sicherheit und Sorgfalt

Die Bank verpflichtet sich, die ihr übergebenen Depots an einem sicheren Ort mit der geschäftsüblichen Sorgfalt aufzubewahren.

3. Dauer der Hinterlegung

Die Hinterlegung geschieht auf unbestimmte Zeit. Der Deponent ist jederzeit berechtigt, die Rückgabe des Depots zu verlangen. Auch die Bank kann jederzeit die Rücknahme des Depots verlangen.

4. Empfangsbestätigungen/Ausgangsbestätigungen

Die Bank übergibt den Deponenten bei Einlieferungen Empfangsbestätigungen, welche die genaue Bezeichnung der zur Aufbewahrung übernommenen Gegenstände enthalten. Für die übrigen Depoteingänge gelten Eingangsanzeigen oder Abrechnungen als Empfangsbestätigungen. Diese Empfangsbestätigungen sind weder übertragbar noch verpfändbar. Die Auslieferung hinterlegter Gegenstände erfolgt gegen Unterzeichnung einer Quittung. Auslieferungen oder Verkäufe werden mit einer Ausgangsbestätigung oder einer Abrechnung angezeigt.

5. Mehrzahl von Deponenten

Ein Depot kann von einer Mehrzahl von Deponenten errichtet werden (Gemeinschaftsdepot, dépôt-joint). Ohne Solidaritätsvereinbarung können die Depotinhaber nur gemeinsam über das Depot verfügen. Für allfällige Ansprüche der Bank aus der Hinterlegung haften die Deponenten solidarisch.

6. Depots von juristischen Personen und Gesellschaften

Wird das Depot von einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts (z. B. Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Verein, Stiftung, öffentlichrechtliche Körperschaft), von einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Behörde errichtet, so sind der Bank die Verfügungsberechtigten schriftlich zu bezeichnen und deren Unterschriften zu hinterlegen. Änderungen in der Verfügungsberechtigung sind der Bank jeweils bekannt zu geben. Jeder einmal bezeichnete Verfügungsberechtigte behält seine Berechtigung bis zum Eintreffen eines schriftlichen Widerrufs bei der Bank. Die Bank ist berechtigt, die Statuten des Deponenten zu verlangen.

7. Depotgebühren

Die Depotgebühr wird nach dem geltenden Tarif berechnet. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung des Tarifes vor. Solche Änderungen werden dem Deponenten in geeigneter Weise bekannt gegeben.

8. Kommissionen, Gebühren, Steuern und Entschädigungen

Das Erbringen verschiedener Leistungen der Bank im Zusammenhang mit den Depotwerten wird in Form von Gebühren, Kommissionen oder Spesen dem Kunden belastet. Die verschiedenen Tarife können von der Bank jederzeit angepasst werden. Sämtliche Steuern und Abgaben trägt der Kunde. Die Bank ist ferner berechtigt, für besondere Verwaltungshandlungen, für spezielle Vermögensaufstellungen oder aussergewöhnliche Bemühungen (z. B. Recherchen etc.) das Konto des Kunden zu belasten. Im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen kann die Bank mit verschiedenen Anbietern von Finanzprodukten (z. B. Anlagefonds, strukturierte Produkte) Verträge bzw. Vertriebsvereinbarungen abschliessen. Solche Entschädigungen, welche die Bank erhält, stehen ausschliesslich der Bank zu. Die Bandbreite der Entschädigungen kann zwischen 0 % und 1,0 % des vertriebenen Anlagevolumens betragen. Dabei handelt es sich um Entschädigungen für den Vertriebs- oder Marketingaufwand der Bank. Sollte die Bank Entschädigungen erhalten, die mangels entsprechender Abrede einer gesetzlichen Ablieferungspflicht gegenüber dem Kunden unterliegen könnten, verzichtet der Kunde auf die diesbezügliche Ablieferung.

9. Ort und Art der Aufbewahrung

Der Depotinhaber ermächtigt die Bank, die Depotwerte bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl in der Schweiz oder im Ausland im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, einzeln oder in Sammeldepots verwahren zu lassen. Sollten Depotwerte vorwiegend oder ausschliesslich im Ausland gehandelt werden, so werden sie in der Regel auch im Ausland verwahrt oder auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers dorthin verlagert. Dem Depotinhaber steht ein entsprechender Miteigentumsanteil zu, sofern das Sammeldepot in der Schweiz liegt. Bei Verwahrung der Depotwerte im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung.

10. Verwaltung

Ohne speziellen Auftrag des Depotinhabers besorgt die Bank die üblichen Verwaltungshandlungen. Dazu gehören unter anderem:

- Einziehen oder Verwertung der fälligen Zinsen, Dividenden, Kapitalien und anderer Ausschüttungen
- Kontrolle über ausgeloste, gekündigte und vermisste Wertpapiere nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen
- Titelumtausch und Bezug neuer Couponsbogen
- Verkauf nicht ausgeübter Bezugsrechte

Auf besonderen, rechtzeitig erteilten Auftrag des Depotinhabers übernimmt die Bank folgende Tätigkeiten:

- An- und Verkauf in- und ausländischer Werte
- Vornahme von Konversionen
- Ausübung von Bezugsrechten sowie weitere Verwaltungshandlungen
- Erstellung von Steuerauszügen und speziellen Vermögensaufstellungen

11. Depotstimmrecht

Die Bank darf das Depotstimmrecht nur ausüben, wenn sie schriftlich dazu bevollmächtigt worden ist.

12. Vermögensverwaltung

Die Bank übernimmt aufgrund besonderer Vereinbarungen auch die Besorgung der Verwaltung ganzer Vermögen (sog. Vermögensverwaltungsmandate).

13. Änderungen, Publikation und Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dieses Reglement ersetzt sämtliche bisherigen Bestimmungen und tritt per sofort in Kraft. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Bestimmungen dieses Reglements vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularwege oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.